

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER  
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2016**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

*„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 618.112.346,77 wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (16. Mai 2017) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 0,65 (fünfundsechzig Eurocent) ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 17. Mai 2017 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 15. Mai 2017.“*

**Hinweis**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (13. April 2017) hat die Gesellschaft insgesamt 98.808.336 Stückaktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 98.808.332 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält per 13. April 2017 5.438.046 eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 93.370.290 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 60.690.688,50 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 557.421.658,27 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit durch Multiplikation des Betrages von Euro 0,65 (fünfundsechzig Eurocent) mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind.

Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird teilweise (d.h. in Gesamthöhe von Euro 20.541.463,80 bzw. Euro 0,22 je Aktie) nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs. 12 EStG (Einkommensteuergesetz) qualifiziert.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.“*

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.“*

### **5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2016 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 396.497,27 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 25.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für Sitzungen des Aufsichtsrates und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzungstag.“*

#### **Hinweis:**

Wie bereits in Vorjahren besteht für die Organe der CA Immobilien Anlagen AG sowie sämtlicher Tochtergesellschaften auf Ebene der CA Immobilien Anlagen AG eine D&O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung mit einem Deckungsumfang von Euro 50 Mio.; diese Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

### **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

*„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.“*

### **Begründung:**

Für den Fall, dass die Gesellschaft als ein mit IMMOFINANZ AG verbundenes Unternehmen zu qualifizieren wäre, stünde der bisherige Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, nicht als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 zur Verfügung. Daher ist vorsorglich ein anderer Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen. Die Transparenzangaben der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

## **7. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### **Beschlüsse:**

*„Die Zahl der von der Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen AG zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder wird von derzeit neun auf zukünftig acht Mitglieder verringert.“*

*„Herr Prof. Dr. Sven Bienert wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*

*„Herr Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*

*„Frau Dipl. BW Gabriele Düker wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*

### **Begründung:**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Mai 2016 wurde die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Antrag der Terim Ltd., ehemaliger Kernaktionär der CA Immo, von sieben auf neun Mitglieder erhöht. Torsten Hollstein und Dr. Florian Koschat wurden in den Aufsichtsrat gewählt.

Zusätzlich machte O1 Group Limit in dieser Hauptversammlung als ehemaliger Aktionär der Namensaktien von ihrem Entsendungsrecht aus den Namensaktien Gebrauch und entsendete Dr. Wolfgang Renner, Marina Rudneva und Timothy Fenwick mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat der CA Immo. Damit wurde die nach der Satzung zulässige Höchstzahl an

Kapitalvertretern (12 Mitglieder) erreicht. Auch der Betriebsrat machte von seinem Entsendungsrecht Gebrauch und entsendete vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Mit Wirkung zum 10. November 2016 legten die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Barbara Knoflach und Dr. Maria Doralt ihre Aufsichtsratsmandate im Einklang mit der satzungsmäßigen Frist nieder. Dmitry Mints legte sein Mandat als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender mit Wirkung zum 21. Dezember 2016 zurück.

In weiterer Folge machte die IMMOFINANZ AG, als neuer Kernaktionär von CA Immo, von ihrem Entsendungsrecht aus den vier Namensaktien Gebrauch und entsandte Dr. Oliver Schumy, Stefan Schönauer, Univ.-Prof. Dr. MMag. Klaus Hirschler und Prof. Dr. Sven Bienert bis auf Widerruf in den Aufsichtsrat der CA Immo. Dr. Wolfgang Renner, Marina Rudneva und Timothy Fenwick wurden als Mitglieder des Aufsichtsrates abberufen.

Aktuell setzt sich der Aufsichtsrat der CA Immo aus fünf von der Hauptversammlung gewählten sowie vier mittels Namensaktien entsandten Kapitalvertretern und vier Arbeitnehmervertretern zusammen.

Unter Berücksichtigung der konstruktiven Zusammenarbeit und der herausragenden fachlichen Expertise der Kandidaten schlägt der Aufsichtsrat nunmehr vor, dass Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler und Prof. Dr. Sven Bienert ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der CA Immo als von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder fortsetzen. Zusätzlich schlägt der Aufsichtsrat vor, dass Frau Dipl. BW Gabriele Düker, eine weitere herausragende Kandidatin, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt wird.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Hauptversammlung finden, würde sich der Aufsichtsrat der CA Immo innerhalb der bestehenden satzungsmäßigen Grenzen (höchstens zwölf Kapitalvertreter) in Zukunft aus acht von der Hauptversammlung gewählten und bis zu vier mittels Namensaktien entsandten Kapitalvertretern zusammensetzen.

Die Kandidaten haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Es können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens bis 2. Mai 2017 in Textform zugehen und von der Gesellschaft spätestens am 4. Mai 2017 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

**8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 18 (Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung) durch Ergänzung der Möglichkeit, Depotbestätigungen via Fax oder Email zu übermitteln.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

„§ 18 Abs 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 18 Abs 5**

*Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“*

**Begründung:**

Bis 31. Dezember 2016 sah das Aktiengesetz aufgrund des AktRÄG 2009 eine Übergangsbestimmung vor, wonach in der Einberufung der Hauptversammlung festgelegt werden konnte, dass die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs.1 AktG auch per Telefax entgegennimmt.

Seit 1. Jänner 2017 gibt es keine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax. Die vorgeschlagene Anpassung der Satzung soll daher die Möglichkeit, Depotbestätigungen unter anderem per Telefax zu übermitteln, erhalten.

Wien, 13. April 2017